

# ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren  
— Aktenzeichen LSG-BY-2023-03—

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsgegner (AG), —

**g e g e n**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50  
30167 Hannover  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller (AS), —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen: **LSG-BY-2023-03**, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, ehemals LSG-BY-2023-02, ehemals BSG  
21 / 2023

wird vom Antragsteller beantragt (sachdienlich gefasst):

Feststellungsklage, dass durch den Landesvorstand in keinem Fall Vorsitzende von Parteiorganen oder Parteigruppen ohne demokratische Beteiligung (Wahlen) dieser Gruppen bestimmt werden dürfen. Ausgenommen davon sind Servicegruppen, für welche in der GO Beauftragungen auf Landes- und Bundesebene geregelt sind.

Durchführung des Verfahren im schriftlichen Verfahren

Im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung des Zeugen

Vom Antragsgegner wird beantragt (sachdienlich gefasst):

Ein Eilverfahren gemäß SGO durchzuführen und die Ladungsfristen entsprechend zu kürzen.

Die Durchführung einer fernmündlichen Verhandlung

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Thomas Knoblich  
Richter

Stefan Lorenz  
Vorsitzender Richter

Günther Meyer  
Richter

Das Landesschiedsgericht Bayern der Piratenpartei Deutschland (LSG BY) hat per Umlaufbeschluss am 29.07.2023 durch Stefan Lorenz - Berichterstatter -, Thomas Knoblich und Günther Meyer

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Dem Antrag auf ein schriftliches Verfahren wird stattgegeben. Der Antrag auf Zeugenladung ist damit obsolet.
3. Der Antrag auf ein Eilverfahren wird abgewiesen, ebenso der Antrag auf fernmündliche Verhandlung.
4. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-BY-2023-03**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
5. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Stefan Lorenz in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Thomas Knoblich und Günther Meyer.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **15.08.2023** die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
8. Richter Lorenz wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## **I. Sachverhalt**

Am 25.04.2023 reicht der Antragsteller am Ursprungsgericht LSG NDS den Antrag ein.

Am 27.04.2023 wird das Hauptverfahren, Az. LSG-NDS-2023-04-FK, eröffnet.

Am 07.05.2023 legt der ehemalige Richter Engel sein Amt als Richter nieder. Ab dem Zeitpunkt ist die fallweise Handlungsunfähigkeit im Hauptverfahren eingetreten.

Am 01.06.2023 wird beim Bundesschiedsgericht, dem Berufungsgericht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Am 05.06.2023 wird durch den Beschluss Az. BSG 16 / 20233 das Verfahren zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Bayern (LSG BY) verwiesen.

Am 01.07.2023 beantragt der Antragsteller ein schriftliches Verfahren.

Am 10.07.2023 ergeht das Urteil im Hauptverfahren Az. LSG-BY-2021-02, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, am LSG BY. Am gleichen Tag legt der Antragsteller Berufung beim Berufungsgericht ein. Am 18.07.2023 wird durch Beschluss BSG 21 / 2023 das Verfahren an das LSG BY zur erneuten Verhandlung zurück verwiesen, gemäß § 13 Abs. 5 SGO.

Ebenfalls am 18.07.2023 reicht der Antragsgegner einen Antrag auf ein Eilverfahren mit verkürzten Ladungsfristen, sowie auf fernmündliche Verhandlung ein.  
Am 21.07.2023 reicht der Antragsteller einen Antrag auf Zeugenladung von ■■■ für den Fall einer fernmündlichen Verhandlung ein.

## **II. Begründung**

Dem Antrag auf ein Eilverfahren würde das Gericht gerne folgen, allerdings sind dem urlaubsbedingt Grenzen gesetzt. Das nächste Zeitfenster für eine Behandlung des Verfahrens hat das Gericht in der Woche vom 21.-25.8.2023. Um das Verfahren nicht weiter unnötig in die Länge zu ziehen, wird dem Antrag auf ein schriftliches Verfahren stattgegeben, damit die handlungslose Zeit des Gerichts wenigstens durch Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten gefüllt wird. Eine zügige Urteilsfindung in der Woche vom 21.-25.8.2023 möchte das Gericht damit ebenso in Aussicht stellen. Aus diesem Grund kam auch keine mündliche Verhandlung in Frage, da dies einerseits das Verfahren nur noch weiter verzögert hätte und zudem aus Sicht des Gerichts für den Verhandlungsgegenstand keine mündliche Verhandlung notwendig erscheint.

## **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jede Verfahrensseite zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Verfahrensvertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landsvorstand Niedersachsen einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 4 SGO kann das Gericht auch ohne die Anwesenden verhandeln und entscheiden.

#### **IV. Rechtliche Hinweise**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>1</sup>, wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redemine eine digitale Verfahrensakte für den Zeitraum des Verfahrens und bis zum Ende einer möglichen Berufungsfrist, auf dem Crypddrive des BSG für die Verfahrensbeteiligten angelegt und zur Verfügung gestellt. Eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitaler Form wird am Gericht ebenfalls angelegt, unterliegt aber im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Thomas Knoblich

Stefan Lorenz  
Berichterstatter

Günther Meyer

---

<sup>1</sup>Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation